

Höchstspannungsleitung

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG

Beschreibung der

1. Deckblattänderung

Planfeststellungsabschnitt NRW2
„Nordrhein-Westfalen Mitte“

von der Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur
Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck

Bearbeitungsstand: April 2024

Version: 2.0

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Gleichstrom-Netzprojekte
Projekt A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Auftragnehmer



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers



FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH

Holzdam 8
50374 Erftstadt



CDM Smith Consult GmbH

Am Umweltpark 3-5
44793 Bochum

Ingenieurbüro **Feldwisch**

Ingenieurbüro Feldwisch

Karl-Philipp-Straße 1
51429 Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Anlass der Deckblattänderung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	8
2	Verschiebung der Trasse (SL224_0+700 bis SL225_0+800)	9
3	Auswirkungen der 1. Deckblattänderung auf die Unterlagen nach § 21 NABEG	10
3.1	Teil A – Allgemeine Unterlagen	10
3.2	Teil B – Alternativenvergleich	10
3.3	Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen	10
3.3.1	C1.2 – Plananlage Übersichtspläne mit Blattschnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4 (M 1:25.000)	10
3.3.2	C2.2 – Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000) 11	
3.4	Teil D – Eigentumsbelange	11
3.5	Teil E – Immissionen und weitere Nachweise	11
3.5.1	E1 – Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV.11	
3.5.2	E2 – Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm 12	
3.6	Teil F – Umweltfachliche Unterlagen	12
3.6.1	F1 – UVP-Bericht	12
3.6.2	F2 – Natura 2000	12
3.6.3	F3 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	13
3.6.4	F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan	13
3.6.5	F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	14
3.7	Teil H – Wasserrechtliche Anträge	14
3.7.1	H1 – Wasserrechtliche Anträge	14
3.7.2	H2 – Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	15
3.7.3	H3 – Antrag auf deichrechtliche Genehmigung	15
3.7.4	H4 – Naturschutzrechtliche Anträge	15
3.7.5	H5 – Denkmalschutzrechtliche Belange	15
3.7.6	H6 – Forstrechtliche Belange	15
3.8	Teil J – Ergänzende Unterlagen	15
3.8.1	J3 – Bodenschutzkonzept	16

3.8.2	J4 – Hydrogeologisches Fachgutachten.....	16
4	Inhaltsverzeichnis der Unterlagen, Plananlagen und Anhänge zur 1. Deckblattänderung.....	17
5	Literaturverzeichnis	18

Abkürzungsverzeichnis

A	Auflage
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetzes
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
CEF-Maßnahmen.	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
dB(A)	Dezibel A-Bewertung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ff.	fortfolgende
GmbH	Gemeinschaft mit beschränkter Haftung
GW	Gigawatt
h	Stunde
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
l	Liter
L	Landesstraße
m	Meter
m ³	Kubikmeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
Rn.	Randnummer
s	Sekunde
S.	Seite
SL	Stationierungslinie
Tab.	Tabelle
Tm ³	Kubikterameter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VS-Gebiet	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Allgemeines

Die Amprion GmbH hat am 5. November 2021 den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den ca. 35 km langen Planfeststellungsabschnitt NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck des Gesamtvorhabens Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath; Gleichstrom“ gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), im vorliegenden Antrag als „A-Nord“ bezeichnet, gestellt.

Am 30. Juni 2023 hat die Amprion GmbH gemäß § 21 NABEG für den Planfeststellungsabschnitt NRW2 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 16. August 2023 bestätigt.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG und § 18 UVPG erfolgte im Zeitraum vom 28. August bis zum 27. Oktober 2023. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, zur Stellungnahme zum eingereichten Plan aufgefordert. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden Einwendungen gegen den Plan erheben. Der Erörterungstermin nach § 22 NABEG fand am 05.03.2024 und am 06.03.2024 in Wesel statt.

1.1 Anlass der Deckblattänderung

Im Rahmen des Bürgerinfomarktes am 29.08.2023 in Kalkar und des o.g. Anhörungsverfahrens sind von zwei grundstücksbetroffenen Eigentümern Anregungen zur Verschiebung der Trasse im nachfolgenden Bereich bei der Vorhabenträgerin eingegangen. Des Weiteren wurden die privaten Belange des Betroffenen des Flurstücks Gemarkung Vynen, Flur 1, Flurstück 4 erneut im Rahmen des Erörterungstermin vorgebracht und erläutert.

Der Einwendende ist Selbstbewirtschafter der Hofanlage auf dem o.g. Flurstück. Durch die Verlegung der A-Nord Trasse über sein Flurstück ist eine zukünftige Erweiterung seiner Betriebsstätte nicht mehr gewährleistet. Des Weiteren ist eine Hoferweiterung nach Nordosten nicht möglich, da die Hoffläche nur vom Fatimaweg aus mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Lastkraftwagen angefahren werden darf. Daher kann die Zuwegung von der Reeser Straße (L 8) aus nicht erfolgen.

Die Einwendungen wurden seitens der Vorhabenträgerin geprüft und der positiv bewertete Umplanungsvorschlag nunmehr als 1. Deckblattänderung in das Verfahren eingebracht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG, dem sogenannten Deckblattverfahren, handelt es sich um ein übliches Verfahren, mit dem Änderungen des ausgelegten Plans und sonstiger Unterlagen vorgenommen und kenntlich gemacht werden (BVerwG, Urteil vom 30.05.2012, Az.9 A 35.10, Rn. 21). Amprion beantragt hiermit nach § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG, § 18 Abs. 5 NABEG die folgende, in Kapitel 2 aufgeführte Planänderung mit dieser ersten Deckblattänderung.

2 Verschiebung der Trasse (SL224_0+700 bis SL225_0+800)

Die Antragstrasse soll von SL224_0+700 bis SL225_0+800 um maximal ca. 40 m nach Nordwesten verschoben werden. Diese Änderung erfolgt aufgrund von Einwendungen zu den Flurstücken Gemarkung Vynen, Flur 1, Flurstück 4 und Gemarkung Obermörmtter, Flur 4, Flurstück 80 im Rahmen des Anhörungsverfahrens und Erörterungstermins.

Durch die vorgesehene Änderung erfolgt eine Verlegung der Trassenführung auf das Flurstück Gemarkung Vynen, Flur 1, Flurstück 1. Der Vorhabenträgerin liegt hierfür die Zustimmung seitens des Eigentümers und Bewirtschafters vor. Es verschiebt sich entsprechend auch der Schutz- und Arbeitsstreifen der bisher beantragten Trassenführung in diesem Bereich.

Bei der bisherigen Trasse wurde aufgrund der Gespräche mit dem Betreiber der geplanten Zone IIIA des Wasserschutzgebiets (WSG) „Obermörmtter“ eine Trassenführung gewählt, die möglichst außerhalb des WSG verläuft. Für die geänderte Trassenführung, die nun etwas früher in das geplante WSG verschwenkt, liegt die Zustimmung des Betreibers vor.

Außerdem ergibt sich eine Verlängerung der Zuwegung sowie der Grenze des Antrags im Bereich der Fatimastraße, die nun bis an die östlich gelegene Reeser Straße (L8) heranreicht.

3 Auswirkungen der 1. Deckblattänderung auf die Unterlagen nach § 21 NABEG

Im Folgenden ist der sich aus der Deckblattänderung ergebene Anpassungsbedarf im Hinblick auf die § 21 NABEG Unterlagen aufgeführt. Um eine Differenzierung zwischen dem Plan und den Unterlagen nach § 21 NABEG und der neuen Deckblattänderung zu ermöglichen, werden Streichungen von Texten in grün gestrichen kenntlich gemacht, neue Textabschnitte werden grün hervorgehoben.

Es sind ausschließlich die Unterlagen und Lagepläne zur Deckblattänderung in diesem Antrag aufgeführt, welche die Änderung im Vergleich zu dem Plan und den Unterlagen nach § 21 NABEG vom 30.06.2023 darstellen. Für sämtliche hier nicht angeführte Angaben für den restlichen Bereich von der Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck ergeben sich hinsichtlich des Planfeststellungsantrags vom 30.06.2023 keine Änderungen, so dass deren Inhalte weiterhin Gültigkeit haben.

3.1 Teil A – Allgemeine Unterlagen

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.2 Teil B – Alternativenvergleich

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.3 Teil C – Trassierungstechnische Unterlagen

Die Deckblattänderung wirkt sich auf die Unterlagen C1.2 und C2.2 aus (siehe nachfolgenden Kapitel). Für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.3.1 C1.2 – Plananlage Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4 (M 1:25.000)

In der Unterlage C1.2 DB1 Übersichtspläne mit Blattsnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4 (M 1:25.000) ist die Deckblattänderung im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Der Übersichtsplan bietet eine Übersicht über die von der Deckblattänderung betroffenen Blätter, die wiederum in der Unterlage C2.2 enthalten sind. Die neue Trassenführung der Deckblattänderung ist in grün dargestellt, die vorherige in braun.

3.3.2 C2.2 – Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000)

Die Unterlage C2.2 DB1 kombinierter Lage- und Rechtserwerbsplan (M 1:2.000) stellt eine detaillierte Übersicht über die 1. Deckblattänderung zur Verfügung. Im Plan sind alle von der 1. Deckblattänderung betroffenen Flurstücke farblich gekennzeichnet. Des Weiteren ist die neue Trassenführung inkl. des dauerhaften Schutzstreifens sowie temporären Arbeitsflächen und weiterer Trassenelemente dargestellt. Bedingt durch den neuen Trassenverlauf, wird der Stationierung der Zusatz „_DB1“ am Ende einer jeder Stationierungsangabe hinzugefügt.

Für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.4 Teil D – Eigentumsbelange

In der Unterlage D2.2 DB1 Rechtserwerbsverzeichnis werden die Flurstücke kenntlich gemacht, die von der 1. Deckblattänderung betroffen sind. Das können sowohl gänzlich neu betroffene Flurstücke sein, Flurstücke, bei denen sich z. B. die temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme ändert oder nicht mehr betroffene Flurstücke sein.

Für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.5 Teil E – Immissionen und weitere Nachweise

Nachfolgend werden die Unterlagen E1.1 und E2.1 betrachtet. Die Deckblattänderung wirkt sich auf die Unterlage E2.1 aus. Für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.5.1 E1 – Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV

Die Ausführungen des Immissionsschutzberichtes (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, E1.1, Amprion 2023) werden durch die Planänderung nicht beeinflusst. Wie aus Unterlage E1.1 hervorgeht, werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder auch direkt oberhalb der Erdkabel sicher eingehalten. Dies gilt auch nach der Verschiebung, die in der Planänderung vorgesehen ist. Des Weiteren liegt der Hof Daveracker 4, Xanten, auch nach der vorgeschlagenen Verschiebung der Trasse weiterhin außerhalb des Einwirkungsbereichs der Kabelanlage nach 26. BImSchVVwV, wodurch kein neuer Minimierungsort entsteht. Daher werden alle Vorgaben der 26. BImSchV auch bei Umsetzung der Planänderung weiterhin erfüllt.

3.5.2 E2 – Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm

In der Unterlage E2.1 DB1 Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm wird der Einfluss auf die Immissionsorte durch die Anpassung der Trasse erläutert.

3.6 Teil F – Umweltfachliche Unterlagen

Nachfolgend werden alle umweltfachlichen Unterlagen betrachtet. In den Unterlagen F1.1, F4.1, F4.5 und F4.6 ergibt sich ein Änderungsbedarf, für die anderen Unterlagen des Unterlagenteils F4 ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.6.1 F1 – UVP-Bericht

Durch die geringfügige und kleinräumige Verschiebung der Trasse ergeben sich nur geringfügige Veränderungen im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG einschließlich der Wechselwirkungen.

Die geringfügige Änderung betrifft die Ermittlung der erheblichen Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Schallimmissionen im Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die in der Unterlage F1.1 DB1 dargelegt ist. Die geänderte Trassenführung ist zudem in den Unterlagen F1.5 DB1 und F1.10 DB1 abgebildet.

Auf die Gesamtbewertung bzw. das Fazit zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hat die Änderung der dB(A)-Werte keinen Einfluss. Ebenso hat die Deckblattänderung keinen Einfluss auf die vorliegende Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen.

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens blieben unverändert bestehen. Es treten keine zusätzlichen Auswirkungen hinzu und es entfallen keine Auswirkungen in Folge der Deckblattänderung.

3.6.2 F2 – Natura 2000

Die innerhalb der Unterlage F2.7 Natura 2000 Verträglichkeitsstudie VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“ DE 4203-401 benannten Beeinträchtigungen der gemeldeten Vogelarten nach Anhang I und gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie erfahren durch die geringfügige Verschiebung der Trasse keine Veränderung. Die Lage des Vorhabens zum VS-Gebiet verändert sich nicht signifikant.

Die benannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung der beeinträchtigten Arten bleiben unverändert bestehen.

Für die Art Kiebitz als Brutvogel gilt unverändert Maßnahme V-T02C „Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten“.

Für die Rastvogelarten Goldregenpfeifer, Kiebitz, Blässgans, Brandgans und Saatgans gelten unverändert die Maßnahmen V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen von Rastvögeln“ in Kombination mit der CEF-Maßnahme A-CEFT02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“.

Für Art Weißstorch wird durch das Vorhaben im detailliert untersuchten Bereich keine Beeinträchtigung prognostiziert. Diese Bewertung bleibt ebenfalls unverändert bestehen.

3.6.3 F3 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Durch die geringfügige Verschiebung der Trasse ergeben sich keine Veränderungen für die prognostizierten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG.

Die benannten Schutz- und CEF-Maßnahmen bleiben für die betroffenen Arten somit unverändert bestehen.

Für die Brutvogelarten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenschafstelze (letztere als nicht planungsrelevante Art) gilt unverändert die Schutzmaßnahme V-T02C „Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten“.

Für die Rastvogelarten Blässgans, (Graugans), Goldregenpfeifer, Kiebitz, (Lachmöwe), Weißwangengans, Saatgans, Silberreiher, (Sturmmöwe) gelten unverändert die Maßnahmen V-T02D „Bauvorbereitende Maßnahmen von Rastvögeln“ in Kombination mit der CEF-Maßnahme A-_{CEF}T02D „CEF-Maßnahmen für Rastvögel“.

3.6.4 F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die mit der Deckblattänderung verbundene geringfügige und kleinräumige Verschiebung der Trasse führt nicht grundsätzlich zu Veränderungen der Eingriffsbeurteilung und zugehöriger Kompensationserfordernisse.

Im Rahmen der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe ergeben sich marginale Veränderungen hinsichtlich der Anwendung des Biotopwertverfahrens und der sich daraus ergebenden Wertdifferenzen vor und nach dem Eingriff. Diese geänderte Bilanzierung und Kompensation wird in der Unterlage F4.1 DB1 Landschaftspflegerischer Begleitplan dargelegt.

Die funktionsspezifischen Betroffenheiten der Schutzgüter und Funktionen nach § 6 Abs. 1 BKompV unterliegen im vorliegenden Fall keinen signifikanten Veränderungen, so dass eine weitere Betrachtung hierzu nicht erforderlich ist.

Weitere Hinweise:

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, F4.3, Amprion 2023) bereits ausführlich beschreiben sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, F4.1, Amprion 2023) im Kapitel 8 Vermeidung und Minderung dargestellt.

Darüber hinaus sind die Änderungen des Trassenverlaufs in den Unterlagen F4.5 DB1 sowie F4.6 DB1 dargelegt.

Die Anpassung der Maßnahmen zur Realkompensation an den geringfügig veränderten Maßnahmenbedarf erfolgt in der vorliegenden Unterlage nicht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Vorhabenträgerin derzeit das gesamte Kompensationskonzept im Abschnitt NRW2 überarbeitet und in einer 2. Deckblattänderung kurzfristig ebenfalls einreichen wird.

Anforderungen hinsichtlich des Bedarfs und der Suchkulissee von CEF-Maßnahmen leiten sich aus der 1. Deckblattänderung nicht ab.

3.6.5 F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die Betroffenheiten von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern werden durch die geringfügige Verschiebung der Trasse nicht verändert.

3.7 Teil H – Wasserrechtliche Anträge

Nachfolgend werden alle Unterlagen Teil H – Wasserrechtliche Anträge betrachtet. Für die nachfolgend aufgeführten Unterlagen H1.2, H1.3, H1.4 und H1.6 ergibt sich ein Änderungsbedarf, für die anderen Unterlagen des Unterlagenteils H1 ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.7.1 H1 – Wasserrechtliche Anträge

In der Unterlage H1.2 DB1 Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer ist die Änderung der Einleitstelle 5247 in 5405 in grün markiert. Die sich aus der veränderten Einleitstelle ergebenden Koordinaten werden ebenfalls ersetzt.

In der Unterlage H1.3 DB1 Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen sind Änderungen in der Zusammenstellung der geplanten Gewässerquerung dargestellt. Die Nummer der Gewässerkreuzung 505812 wird in die Nummer 53012 ersetzt. Des Weiteren sind veränderte Rechts- und Hochwerte im Verzeichnis der Gewässerkreuzungen dargestellt.

Die Unterlage H1.4 DB1 Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten beschreibt den Verlauf der Trasse innerhalb des Wasserschutzgebietes Obermörmt. Die sich aus dem angepassten Trassenverlauf resultierenden Veränderungen der Stationierungslinien, sowie Veränderungen in der Länge der Trasse und der Muffenstandorte sind in grün markiert.

In der Unterlage H1.6 DB1 Plananlage zur wasserrechtlichen Antragsstellung ist die Trassenänderung ebenfalls grün dargestellt. Durch die 1. Deckblattänderung ergeben sich keine gänzlich neuen Bereiche der Wasserhaltung. Der Bereich der Wasserhaltung im Bereich der offenen Querung der Vynesche'n Ley verschiebt sich naturgemäß durch die Deckblattänderung. Die Einleitstelle 5247 wird durch die Einleitstelle 5405 ersetzt.

3.7.2 H2 – Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.7.3 H3 – Antrag auf deichrechtliche Genehmigung

Durch die geplante Änderung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Anpassung dieses Unterlagenteils.

3.7.4 H4 – Naturschutzrechtliche Anträge

Die Deckblattänderung ist für die Unterlage H4 ohne Relevanz, da keine schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft von der Änderung erfasst werden.

3.7.5 H5 – Denkmalschutzrechtliche Belange

Die Deckblattänderung ist für die Unterlage H5 ohne Relevanz, da der Umgang mit den denkmalschutzrechtlichen Belangen gleichbleibend ist.

3.7.6 H6 – Forstrechtliche Belange

Die Deckblattänderung ist für die Unterlage H6 ohne Relevanz, da keine Waldflächen von der Trassenverschiebung erfasst werden.

3.8 Teil J – Ergänzende Unterlagen

Für die nachfolgend aufgeführten Unterlagen J3.3, J3.4 und J4.1 ergibt sich ein Änderungsbedarf, für die anderen Unterlagen dieses Unterlagenteils ergibt sich kein Änderungsbedarf.

3.8.1 J3 – Bodenschutzkonzept

Durch die kleinräumigen Änderungen der Trassenführung ergibt sich kein Änderungsbedarf beim Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, J3.1, Amprion 2023), weil die geringe laterale Trassenverschiebung in den gleichen Bodeneinheiten mit den gleichen Empfindlichkeitsbewertungen verläuft und mithin die Betroffenheit des Schutzguts Boden und auch der Umfang der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dadurch nicht verändert wird.

Die Unterlage J3.3 DB1 Bestand / Konflikte zeigt den neuen Trassenverlauf in grün in Bezug auf die Bodenklassen.

Die Unterlage J3.4 DB1 Bodenschutzplan stellt die Bodenschutzmaßnahmen sowie Baugrund- und bodenkundliche Untersuchungen räumlich entlang der neuen Trassenführung dar.

3.8.2 J4 – Hydrogeologisches Fachgutachten

Durch die kleinräumigen Änderungen der Trassenführung ergibt sich kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Themenbereichs Nitratmobilisierung (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, J4, Amprion 2023), weil die geringe laterale Trassenverschiebung über Flächen vergleichbarer Nutzung erfolgt. Der Umfang der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird nicht verändert. Ebenfalls ergeben sich keine neuen Betroffenheiten hinsichtlich der vorhandenen Altlastenverdachtsfläche (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, J4, Amprion 2023). Lediglich die Länge, auf welcher die Trasse das WSG Obermörmtter quert, und die daraus resultierende Menge für die Wasserhaltung verändert sich. Diese Anpassungen sind in der Unterlage J4 DB1 dargestellt.

4 Inhaltsverzeichnis der Unterlagen, Plananlagen und Anhänge zur 1. Deckblattänderung

C1.2 DB1	Übersichtspläne mit Blattschnitten für Plananlage C2.2, Plananlage C3 und Plananlage C4 (M 1:25.000)
C2.2 DB1	Kombinierter Lage- und Rechtserwerbsplan (M 1:2.000)
D2.2 DB1	Rechtserwerbsverzeichnis
E2.1 DB1	Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm
F1.1 DB1	UVP-Bericht
F1.5 DB1	Plananlage Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bestand und Empfindlichkeit
F1.10 DB1	Plananlage Schutzgut Wasser - Bestand und Empfindlichkeit
F4.1 DB1	Landschaftspflegerischer Begleitplan
F4.5 DB1	Bestands-/Konfliktkarte
F4.6 DB1	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
H1.2 DB1	Antragsunterlagen zur Durchführung einer Grundwasserhaltung und Einleitung in oberirdische Gewässer
H1.3 DB1	Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässerrandstreifen
H1.4 DB1	Antragsunterlagen zur Querung von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten
H1.6 DB1	Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung
J3.3 DB1	Bestand / Konflikte
J3.4 DB1	Bodenschutzplan
J4 DB1	Hydrogeologische Fachgutachten

5 Literaturverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV). (kein Datum). vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5).

Amprion GmbH 2023: Höchstspannungsleitung BBPIG Vorhaben Nr. 1, Emden Ost – Osterath, Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG, Planfeststellungsabschnitt NRW2 „Nordrhein-Westfalen Mitte“ von der Kreisgrenze Borken/ Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck, Juni 2023

BKompV: Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

EnWG: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist

NABEG: Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (kein Datum). vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). (kein Datum). in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. IS. 3266)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist